

Satzung

Präambel

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in der Satzung auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Bürgerverein Karlshafen~Helmarshausen.

Er hat seinen Sitz in Bad Karlshafen und wird in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 52 ff der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Heimatpflege, des Umweltschutz und Landschaftspflege, der Kunst und Kultur sowie der Jugendhilfe.

Dieses wird verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von Projekten, öffentlichen Veranstaltungen, einer Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden, Gruppen und allen interessierten Bürgern.

Bei all diesem, ist das Miteinander zwischen den Ortsteilen von Bad Karlshafen zu fördern.

3. Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme von Auslagenersatz.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, mit Ausnahme des Aufwandsersatzes.

Der Aufwandsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwandsersatzes (z.B. Ehrenamtszuschale) geleistet werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliedsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich im Verein besondere Verdienste erworben haben.
4. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschreiben.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod;
2. durch Austritt, der nur schriftlich spätestens einen Monat vor Ende eines Geschäftsjahres zulässig und spätestens zum Ende des Kalenderjahres zu erklären ist;
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
 - a) mit der Entrichtung des Vereinsbeitrages in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung die Rückstände nicht ausgeglichen hat oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.

§ 8

Rechte der Mitglieder

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Soweit sie volljährig sind, sind sie auch wählbar.
2. Minderjährige Mitglieder besitzen in den Mitgliedsversammlungen volles Stimmrecht. Sie können durch ihre Erziehungsberechtigten vertreten werden. Sie müssen vertreten werden, wenn sie jünger als 14 Jahre sind.
3. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes oder eines vom Vorstand bestellten Organs in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen satzungsgemäßen Bestrebungen zu unterstützen
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 10

Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt.

Der Mitgliedsbeitrag wird vom Verein mittels Banklastschrift vom Bankkonto des Vereinsmitgliedes eingezogen. Dazu ist das Vereinsmitglied verpflichtet dem Verein eine Bankverbindung mitzuteilen. Gebühren durch Rücklastschriften gehen zu Lasten des Vereinsmitgliedes.

§ 11

Ausschluss

Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar

- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
- b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken
- c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Für den Ausschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig.

Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, die über den Ausschluss entscheidet.

Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 12

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand (§ 14)
2. Die Mitgliederversammlung (§ 15)

§ 13

Ordnungen

Der Verein kann sich Ordnungen in Form von Geschäftsordnung, Beitragsordnung, Ehrungsordnungen geben. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 14

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d.) stellvertretender Kassenwart
 - e.) Schriftführer
 - f.) stellvertretender Schriftführer
 - g.) Der Vorstand kann um bis zu drei Personen durch die Mitgliederversammlung ergänzt werden.
2. Der geschäftsführende Vorstand (gem. § 14 a), b), c), e)) ist Vorstand gemäß § 26 BGB.
Der Verein wird durch zwei Personen des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Willenserklärungen sind für den Verein nur wirksam, wenn sie schriftlich abgegeben und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sind. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder generell oder im Einzelfall zur verbindlichen Vertretung des Vereins bevollmächtigen.

4. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
5. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Förderung des Vereinszwecks zu erfolgen.
6. Der Vorstand muss im Quartal mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen.
7. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
8. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.

§ 15

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und sollte im ersten Kalender- vierteljahr einberufen werden.

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit Angabe der Tagesordnung durch Bekanntgabe im Amts,- bzw. Mitteilungsblatt der Stadt Bad Karlshafen einzuberufen. Die Einberufung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahlen, wenn diese satzungsgemäß erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die bei dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden müssen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch einen begründeten Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll 2 Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung.
 4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren, oder wenn dies von der Mitgliederversammlung beantragt wird und zwar durch die Abgabe von Stimmzetteln.

5. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
6. Vor jeder Wahl ist ein Wahlleiter zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vereinsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 16

Kassenprüfer

Die Rechnungsführung erfolgt unter Verantwortung des Kassenwarts. Sie unterliegt der sachlichen und rechnerischen Prüfung durch mindestens zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind und die jederzeitiges Einsichtsrecht in die Rechnungsführung haben. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

Die Kassenprüfung umfasst eine Belegprüfung mit Anfangs- und Endbeständen.

Die Kassenprüfer können einmal wiedergewählt werden, wobei mindestens ein Kassenprüfer in jedem Geschäftsjahr neu zu wählen ist.

§ 17

Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied oder ein beauftragtes Vereinsmitglied übertragen kann. Der Ausschussvorsitzende hat dem Vorstand gegenüber Berichts- und Auskunftspflicht.

§ 18

Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann durch Beschluss die Ehrung wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden ist.

§ 19

Datenschutzbedingungen

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
- Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlung
- ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
- Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 20

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn
 - a. der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und
 - b. die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder entsprechend beschließt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirche und die Stadt Bad Karlshafen, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken für die Kindergärten in der Stadt Bad Karlshafen zu gleichen Teilen zu verwenden hat.

§ 21

Satzungsänderungen

Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Bad Karlshafen, den 20.5.2016

1. Vorsitzender [Signature]
Dag Steinchen, Niederlau 24, 34385 Bad Karlshafen

2. Vorsitzender [Signature]
Albert Lückert, Georg-August-Zinn Str. 9, 34385 Bad Karlshafen

Schriftführerin [Signature]
Bettina Kasper, Mittelberg 18, 34385 Bad Karlshafen

stellvertretende
Schriftführerin [Signature]
Claudia Fritz, Unter den Eichen 2, 34385 Bad Karlshafen

Kassenwart [Signature]
Carsten Bönning, Hainbach 5a, 34385 Bad Karlshafen

stellvertretender
Kassenwart [Signature]
Alexander Tessmer, Friedrich Ebert Str. 15, 34385 Bad Karlshafen

1. Kassenprüfer [Signature]
Christian Schäfer, Ahornweg 24, 34388 Trendelburg-Deisel

2. Kassenprüfer [Signature]
Manfred Dittrich, Steinstraße 35, 34385 Bad Karlshafen

1. Beisitzerin [Signature]
Annedore Steinbrecher, Rogerustraße, 34385 Bad Karlshafen

2. Beisitzerin [Signature]
Ute Bachmann, Vor den Klippen 19, 34385 Bad Karlshafen

3. Beisitzer [Signature]
Dirk Höhre, Hainbach 12, 34385 Bad Karlshafen